saP in der Praxis der Bauleitplanung in Bayern

Universität für Bodenkultur Wien
Department für Raum, Landschaft und Infrastruktur

Institut für Landschaftsentwicklung, Erholungs-und Naturschutzplanung

Univ. Prof. DI. Dr. Ulrike Pröbstl

Peter-Jordanstr.65, A-1180 Wien
Ulrike.Proebstl@boku.ac.at

Schutzformen der FFH-Richtlinie

Äsche (unabhängig von Gebietsausweisung, Entnahme aus der Natur regelbar, z.B. über Managementplan; vgl. Anhang V)

Frauenschuh (Streng geschützt, unabhängig von Gebietsausweisung; vgl. Anhang IV)

Teichfledermaus
(Gebietsschutz; vgl. Anhang II)

Bach-Eschenwald
(geschützter Lebensraumtyp;
vgl. Anhang I)

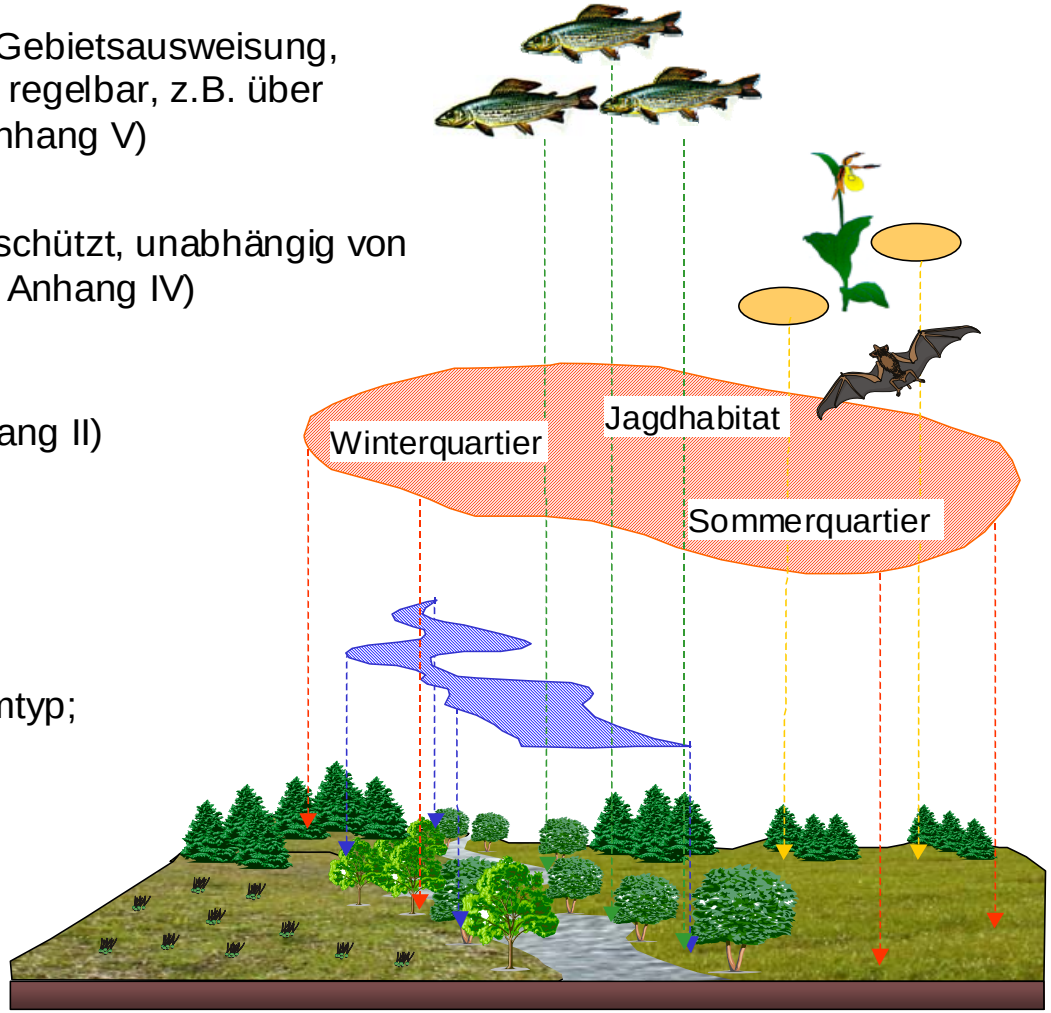

Bayerischen Gemeinden sind sensibilisiert….

<u>Erst fühlte man sich sicher:</u>
Unmittelbarer Adressat der artenschutzrechtlichen Verbote ist nicht die Gemeinde als Trägerin der kommunalen Planungshoheit, sondern derjenige der die planerischen Festsetzungen verwirklichen will.

Aber:

- Artenschutzrechtliche Verbote sind im Rahmen der Abwägung als öffentliche Belange zu berücksichtigen, wobei ihnen als Planungsleitlinie gemäß §1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe a BauGB eine vorgehobene Bedeutung zukommt.

- Kein Wegwägen möglich, da die Aufstellung von Bauleitplänen nur gerechtfertigt, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Verwirklichung des Bauleitplans dauernde rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen

- Daher ist die Beachtung der Erforderlichkeit /Vollzugsfähigkeit im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbote bereits während der Planaufstellung sicher zu stellen.

Fallbeispiel: Bebauungsplan

Planung

Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebs nach Osten

Fallbeispiel:

1. Relevanzprüfung:

Betroffenheit von Brutvögel, Zauneidechse und Schlingnatter

2. Bestandsaufnahme der relevanten Arten

Allgemeine Bestandsbeschreibung: lichter Laubmischwald mit hohem Anteil junger Eichen, keine Höhlenbäume

- ➢ Bedeutung für Brutvögel (keine Höhlenbrüter) und als Jagdhabitat von Fledermäusen (keine Berücksichtigung , da keine Fortpflanzngshabitate)

- im Randbereich: Kalk-Halbtrockenrasen mit deutlichen Sukzessionserscheinungen auf ehemaliger großer Waldlichtung
  - ➢ Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter nicht auszuschließen

- Jahreszeitlich bedingt keine Einzelarten-Kartierung möglich
  - ➢ Abschätzung des Artenpotentials und "worst-case-Einschätzung„
  - ➢ Kartierung der Habitateignung/-potentiale

Fallbeispiel

Betroffenheit von Brutvögel, Zauneidechse und Schlingnatter

3. Prüfung der Betroffenheit

4. Prüfung der Beeinträchtigung

- <u>Vermeidungsmaßnahme:</u>

  - Rodungen außerhalb der Brutzeiten

  - Entwicklung eines neuen Waldrands als Pufferzone zwischen Gewerbe und Wald

- <u>CEF-Maßnahme (continued ecological functionality):</u>

  - Aufwertung des verbleibenden Kalk-Halbtrockenrasens durch Entbuschungsmaßnahmen, Schaffung weiterer Trittsteinbiotope im angrenzenden Wald

  - vorgezogene Maßnahme zur Gewährleistung der Kontinuität der Funktionalität des Lebensraums (Möglichkeit zur Abwanderung betroffener Arten in die direkt angrenzenden Strukturen vor Baubeginn)

➡ Keine Verbotstatbestände zu erwarten gemäß § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fallbeispiel Bebauungsplan

Schritt 5 kann entfallen

5. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für Ausnahmeregelung

bei zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

5.A Prüfung der Wahrung eines günstiger Erhaltungszustand

5.B Alternativenprüfung (anderweitig zumutbare….)

Vorgehensweise in Bebauungsplänen Empfehlungen:

Fall A: Fläche unbebaut: Größerer Eingriff/ naturschutzfachlich hochwertiger Ausgangszustand:
Hier ist die SAP gemäß Oberster Baubehörde im Staatsministerium des Inneren abzuarbeiten.

Fall B: Fläche unbebaut: kleinerer Eingriff/ naturschutzfachlich wenig sensibler Ausgangszustand:
Die im Landkreis potentiell vorkommenden Arten sind tabellarisch zu überprüfen. Neben anderen Aspekten ist herauszuarbeiten, ob Verbotstatbestände berührt sind und wenn dies der Fall ist, ob die lokale Population durch Festsetzungen zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in einem günstigen Erhaltungszustand gehalten werden kann.

Empfehlungen

Fall C Gebiet ist bereits bebaut, enthält aber ökologisch bedeutsame Habitatstrukturen :

In diesem Fall sollen wertgebende Habitatstrukturen wie Altbäume, Hecken, Kleingewässer und Altgebäude von einem fachkundigen Planer auf Höhlen und sonstige potentielle Teilhabitate von Fledermäusen, Lurchen und Vögeln untersucht werden.

Anschließend ist die artenschutzrechtliche Relevanz des Gebietes darzustellen (indikatorischer Ansatz). Sind ökologisch bedeutsame Teilhabitate vorhanden, so sollen diese über entsprechende Festsetzungen erhalten werden. Andernfalls ist für einen adäquaten Ersatz der Teilhabitate zu sorgen, so dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population nicht verschlechtert. Ist das zu bebauende Gebiet für Anhang-IV Arten (z.B. Haselmaus, Zauneidechse Fledermaus) geeignet, bzw. kommen diese nachweislich vor, so sind entsprechende CEF-Maßnahmen vorzusehen. Gleiches gilt bei Bedarf für alle Vogelarten. Für alle anderen Arten sollten ggf. bedarfsgerechte Strukturen angelegt werden.

Empfehlungen:

Fall D Gebiet ist bereits bebaut, enthält keine wertvollen Habitatstrukturen

In diesem Fall wird vorgeschlagen, dass eine Begehung durch einen Landschaftsarchitekten/Fachspezialisten erfolgt in der die Unbedenklichkeit der Bebauung aus der Sicht des Artenschutzes überprüft wird.

Nach Möglichkeit sollte in diesem Fall durch die Planung eine ökologische Optimierung angestrebt werden.

Herausforderungen 1:
Eingriffszeitpunkt unbekannt

Situation:

- Bebauungsplan zur Regelung und Erweiterung des Bestands einer Liftstation
- Neugebaute Gebäude für Pistenraupe
- Potential für Aufstockung des Lift- und Versorgungs-Gebäudes um ein Geschoss

Herausforderungen 1:
Eingriffszeitpunkt unbekannt

<u>Prüfung der Betroffenheit</u>

Unteren Naturschutzbehörde:

- Im Dachstuhl des Lift- und Versorgungsgebäudes könnten Fledermäuse sein, die durch die mögliche Aufstockung ihre Ruhestätte (Winterschlaf) verlieren könnten.
- Kosten für Kartierung der Fledermaus im Gebiet mit Bat-Detektor ca. 2000 €

Herausforderungen 1:
Eingriffszeitpunkt unbekannt

<u>Prüfung der Betroffenheit</u>

- Kosten für Kartierung der Fledermaus im Gebiet mit Bat-Detektor ca. 2000 €
- Gemeinde will Kosten für Gutachten an Betreiber abwälzen, dieser weigert sich, mit der Begründung, er wisse noch gar nicht, ob er jemals den Dachstuhl verändern wolle.
- Unklare Betroffenheit / Beeinträchtigung:
  Wenn ich heute das Vorkommen der Fledermaus kartiere und unbekannt ist, wann der mögliche Eingriff erfolgt, dann bringt die Kartierung nicht viel, weil sich - wenn keine Fledermäuse da sind - sich diese neu angesiedelt haben können oder evtl. dann auch nicht mehr da sind.

Herausforderungen 1:
Eingriffszeitpunkt unbekannt

Ergebnis:

- In den Festsetzungen ist enthalten, dass dann, wenn der Bauantrag für den Ausbau des Dachstuhl des Lift- und Versorgungsgebäudes gestellt wird, das Vorkommen und die mögliche Betroffenheit der Fledermäuse überprüft wird.
- Ausführliche Darstellung des Sachverhaltes im Umweltbericht im Hinblick auf mögliche Potentiale , um Abwägungsfehler zu vermeiden
- Aktuell keine Kartierung

➡ Typischer Fall für alle Bereiche mit Nachverdichtung und Mischung aus altem und neuem Gebäudebestand, Bebauung auf dem Land

Herausforderungen 2:

Unterscheidung und Abgrenzung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten

Ruhe:

Rückzugsbereiche u.a. für Wärmeregulierung, rast, Schlaf, Erholung, Versteck, Schutz, Überwinterung, Winterschlaf (die nicht aktive Phase ist geschützt),

- aber Überlagerung möglich mit Nahrungshabitat,
- bei manchen Arten schwer trennbar,
- ist Unterscheidung sinnvoll?
- Erfassung als Gesamthabitat?

➡ Planer plädieren grundsätzlich für breite Auslegung, aber was ist bei Tieren mit großen Arealen

Herausforderungen 2:

Fortpflanzungsstätten

Stätten, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung notwendig sind:

- Die Stätte an der die Fortpflanzung konkret stattfindet. Die Fortpflanzungsstätte endet erst, wenn der Bruterfolg abgeschlossen ist und die Jungen die Stätte verlassen, relevant ist, dass die konkrete Stätte nicht mehr benötigt wird. (Nahrungshabitat nur wenn Teil der Fortpflanzungsstätte und für den Erfolg entscheidend)
- Auch Bereiche für Werbung und Partnerfindung? (Singwarte)
- Was ist mit aktuell nicht bewohnten Höhlen?
- Werden Spechthöhlen ausserhalb der Fortpflanzungszeiten beseitigt, liegt keine Zerstörung vor.
- Was ist mit Spechthöhlen, die potentiell von Fledermäusen genutzt werden könnten?

Herausforderung 3:

Kenntnisse zum Erhaltungszustand

Außerhalb von FFH-Und Vorgelschutzgebieten sind keine oder sehr unzureichende Kenntnisse über den Erhaltungszustand, Population (lokale Population), Populationsgröße und „Home range“ vorhanden. Daten zur Zauneidechse ergaben Dichteangaben von 90 – 300 Tiere/ha bzw. 0,3 – 19,3 Tiere/ha, für München angenommen wurden 2 ha für lokale Population als „Faustwert“

- Kenntnisstand schränkt die Prüfung der Beeinträchtigung ein (spekulativ ?)
- Es fehlen damit die Grundlagen für eine sachgerechte Prüfung der Wahrung eines günstiger Erhaltungszustand im Zusammenhang mit der Ausnahmeregelung

Herausforderung 4:
Erhebungsmethode

Wenn keine Nachweise erbracht werden können(z.B. jahreszeitlich,…)

- Potentialkartierungen (Stammumfang der Bäume liefert Hinweise auf die Chance Höhlenbrüter zu finden)
- Habitatkartierungen (spiegeln teilweise bestehende Störungen nicht)
- Worst-case-methode zulässig mit Durchführung von Maßnahmen? (wir nehmen einfach an, die Arten sind da und bauen Kieshaufen für Zauneidechsen, die nie kommen werden?)
- Muss eine Annahme einer fehlenden Betroffenheit durch einen Negativnachweis belegt werden?

Und trotz der vielen Unsicherheiten gibt es in den spezialisierten Büros fast jede Woche eine Überprüfung….

(foto urheberrechtlich geschützt)

Hier der Fall dieser Woche Buchschachen/Ruhpolding

Danke für die Aufmerksamkeit!

Univ. Prof. DI. Dr. Ulrike Pröbstl

Peter-Jordanstr.65, A-1180 Wien
Tel.: +43 1 47654-7207,
Fax: +43 1 47654-7209
Ulrike.Proebstl@boku.ac.at
www.boku.ac.at